

Satzung des Fantasy-Spiele Würzburg e.V.

(Stand: 07.12.20)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fantasy-Spiele Würzburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 2010883 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 15.09.2015 errichtet.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein sieht sich dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich demokratischen Ordnung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung des sozialen Miteinanders und Jugendarbeit beim Spielen von Gesellschaftsspielen, insbesondere von
 1. Brettspielen,
 2. Rollenspielen,
 3. Tabletop,
 4. (Sammel-) Kartenspielen.
- (2) Der Verein soll Räumlichkeiten bereitstellen, in der er regelmäßig und kostenfrei Veranstaltungen zu den Themen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 für Jugendliche und Erwachsene ermöglicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Eingegangene Anträge werden spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandssitzung bearbeitet. Der Vorstand hat den Antragsteller über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft zu unterrichten. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 3. durch den Ausschluss aus dem Verein,

4. mit dem Tod des Mitglieds,
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (3) Der freiwillige Austritt nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste nach Absatz 2 Nr. 2 gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein nach Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:
1. Ordentliches Mitglied
 2. Fördermitglied
 3. Ehrenmitglied
- (2) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Verein mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen. Sie besitzen nicht die Rechte nach §§ 9 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 Absatz 1.
- (3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand soll solche Mitglieder, insbesondere diese, die die in § 7 Nummer 3 genannte ehrenamtliche Arbeit übernommen haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied vorzuschlagen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem, dem Antragsdatum folgenden Monat.
- (3) Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Jahresbeitrags bei der Abgabe des Mitgliedschaftsantrags selbst fest. Die Mindesthöhe bestimmt die Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Eventleitungen
4. Vereinsrevision

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d § 26 BGB besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Spielwart

5. Zeugwart
6. Pressewart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder den Vorsitzenden allein vertreten.
- (3) Einer der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 übt ebenfalls das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nach Absatz 1 Nr. 2 aus. Ansonsten ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung, sowie der Aufgabenverteilung der Vorstandmitglieder enthält. Diese Geschäftsordnung ist an die Mitglieder zu veröffentlichen. Sie bleibt solange in Kraft, bis ein Vorstand eine andere beschließt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf anderen Wegen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären. Ein solcher Beschluss ist nachträglich zu protokollieren.

§ 11 Eventleitung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht als Eventleitung Veranstaltungen, die nach § 3 Absatz 1 dem Vereinszweck dienen, in den Vereinsräumen kostenfrei abzuhalten. Die Genehmigung der Veranstaltung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Eventleitung ist bei der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich, dass die Interessen des Vereins gewahrt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Solche Stimmbevollmächtigung sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung mitzuteilen oder sie verlieren ihre Gültigkeit.

- (3) Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein Mitglied ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor der Durchführung schriftlich abgeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags in Form einer Beitragsordnung.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Vereinsrevision
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 €, welche durch den Vorstand getätigt werden, sind für den Verein nur verbindlich, wenn zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu eingeholt wurde. Rechtsgeschäfte, die mit dem Mieten und Unterhalten von Vereinsräumen verbunden sind, sind hierbei ausgenommen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung während Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Die Ausübung des Stimmrechts nach § 12 Absatz 3 gilt als erschienenenes Mitglied. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige gewählt ist, der eine einfache Mehrheit auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Punkte nachträglich der Tagesordnung hinzugefügt werden. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung entsprechend dieser Anträge zu ergänzen und alle Mitglieder spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung über die ergänzte Tagesordnung zu informieren.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Frist in Absatz 1 gestellt geworden sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vereinsrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählen zwei Vereinsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vereinsrevisoren dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein, sowie keine zwei Amtszeiten in Folge besetzen.
- (2) Die Vereinsrevision hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei

insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

- (3) Der Vorstand muss der Vereinsrevision ermöglichen, alle Protokolle der Vorstandssitzungen und den Finanzbericht einschließlich aller Belege des vergangenen Jahres mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung einzusehen. Andernfalls kann der Vorstand nicht auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet werden.
- (4) Die Vereinsrevisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt für das Erhalten der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.